

**Zahnbehandlungsvertrag
für Pferde**

zwischen

Frau Jana Krebber, handelnd unter der Firma „**Pferdezahnbehandlung und Prophylaxe Jana Krebber**“, geschäftsansässig Bahnhofstraße 23, 47608 Geldern

-nachfolgend **Behandler-**

und

Name:

Straße:

Ort:

Telefon:

-nachfolgend **Kunde-**

wird folgender Behandlungsvertrag geschlossen.

Der Kunde ist alleiniger Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter

des Pferdes

Lebensnummer

§ 1

- (1) Der Behandler weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass er Pferdedentalpraktikerin nach IGFP (Internationale Gesellschaft zur Funktionsverbesserung der Pferde Zähne e.V.) und damit die Befähigung hat, etwaige Gebissfehler bei Pferden eigenverantwortlich festzustellen und zu beheben. In diesem Zusammenhang weist der Behandler ausdrücklich darauf hin, dass er kein Tierarzt ist. Soweit die von dem Behandler festgestellten und letztendlich beauftragten Gebisskorrekturen eine Sedierung des Pferdes erforderlich machen, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass derartige Arbeiten erst ausgeführt werden, nachdem das Pferd durch einen Tierarzt/Tierärztin ordnungsgemäß sediert worden ist. Insoweit kommt ggf. zwischen dem Kunden und der dem Tierarzt/Tierärztin ein gesonderter Vertrag unabhängig von dem vorliegenden zahnärztlichen Behandlungsvertrag zustande.

§ 2

Verfügungsbefugnis des Kunden

- (1) Der Kunde sichert hiermit ausdrücklich zu, dass er uneingeschränkt und alleine über das Pferd Verfügungsberechtigt ist. Insbesondere sichert er zu, dass er berechtigt ist für das oben erwähnte Pferd eine Zahnbehandlung in Auftrag zu geben.
- (2) Die Parteien des vorliegenden Vertrags sind einig, dass eine Vertragsbeziehung über die beauftragte Zahnbehandlung unabhängig davon, ob der Kunde Eigentümer oder nur Verfügungsberechtigter des Pferdes ist, ausschließlich zwischen dem Behandler und dem Kunden zustande kommt. Von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter, insbesondere dem Eigentümer stellt der Kunde den Behandler insoweit ausdrücklich frei.

§ 3

Vertragsparteien

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst zum Zwecke der medizinisch notwendigen Heilbehandlung, über Art und Umfang der Leistung wird der Kunde entsprechend aufgeklärt. Über das medizinisch notwendige Maß hinaus gehende Leistungen oder Leistungen auf Verlangen des Kunden werden im Rahmen dieses Behandlungsvertrags nicht erbracht.

§ 4

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde beauftragt den Behandler, bei dem oben beschriebenen Pferd eine Zahnbehandlung durchzuführen. Gegenstand des Behandlungsvertrags ist die Untersuchung des Pferdemauls und die Feststellung behandlungsbedürftiger Befunde des Pferdes und darüber hinaus die Behandlung dieser, vom Behandler festgestellten Befunde.
- (2) Der Behandler schuldet im Rahmen des abgeschlossenen Behandlungsvertrags die Behebung des von ihm festgestellten Befundes, soweit medizinisch möglich. Die Parteien sind einig, und hierauf weist der Behandler an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hin, dass der Behandler keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Durchführung der Behandlung positiven oder negativen Einfluss auf die Rittigkeit des behandelten Pferdes hat.
- (3) Die Parteien sind ausdrücklich darüber einig, dass die Behandlung unabhängig von etwaigen Rittigkeitsproblemen des zu behandelnden Pferdes und des Fressverhaltens erbracht wird.

§ 5

Preise

- (1) Die vom Behandler abgerechneten Preise ergeben sich aus der anliegend beigefügten Preisliste, in der Rahmenpreise aufgeführt sind. Bei den Preisen handelt es sich um Bruttopreise.

Die exakte Abrechnung der tatsächlich durchgeführten Behandlung erfolgt durch den Behandler nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Preisrahmens, der sich aus der Preisliste ergibt.

Soweit im Rahmen des vorliegenden Behandlungsvertrags Tätigkeiten ausgeführt werden, die in der Preisliste nicht abschließend aufgeführt sind, werden diese Tätigkeiten vom Behandler nach billigem Ermessen berechnet.

Bei der Abrechnung der vom Behandler erbrachten Dienstleistungen orientiert sich dieser soweit möglich an den Sätzen, die in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) niedergelegt sind. An dieser Stelle weist der Behandler ausdrücklich darauf hin, dass er kein approbierter Tierarzt ist. Der Behandler ist Dentalpraktiker nach IGFP (Internationale Gesellschaft zur Funktionsverbesserung der Pferde Zähne e.V.).

- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass sein Pferd für die Behandlung im Regelfall sediert werden muss. Die Kosten dieser Sedierung werden unabhängig von dem vorliegenden Behandlungsvertrag unmittelbar zwischen dem, die Sedierung durchführenden Tierarzt und dem Kunden abgerechnet. Im Zusammenhang mit der durchgeführten Sedierung des Pferdes zu Behandlungszwecken besteht zwischen dem Behandler und dem Kunden kein Vertragsverhältnis.
- (3) An- und Abfahrtskosten werden gesondert abgerechnet. Die Preise hierfür ergeben sich ebenfalls aus der anliegend überreichten Preisliste.
- (4) Die abgerechneten Behandlungskosten sind vom Kunden innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Zugang der auf den Kunden lautenden Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Behandlerin zu bezahlen.
- (5) Mit der unten stehenden Unterschrift bestätigt der Kunde die Abrechnungserläuterungen zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner erklärt er sich damit einverstanden, dass die gesamten Behandlungskosten in vollem Umfang von ihm selbst getragen werden und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Rahmen er für das zu behandelnde Pferd eine Krankenversicherung abgeschlossen hat.

§ 6

Rechnung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Der Behandler weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Behandler in der Regel die von ihm, auf der Grundlage des vorliegenden Zahnbehandlungsvertrags, erbrachten Dienstleistungen unmittelbar nach Ende der Behandlung unter Einsatz des Abrechnungsprogramms Pimbury erstellt. Diese Rechnung wird dem Kunden unverzüglich per Mail zugeleitet. Die Rechnungen sind sofort, ohne Abzug, zahlbar.

§ 7

Terminvereinbarung, Stornoklausel

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich, da die Zeit nur für den Kunden reserviert wird. Termine, die der Kunde nicht wahrnimmt oder nicht spätestens zwei Werktage (48 Stunden) vor dem vereinbarten Behandlungstermin schriftlich oder per E-Mail absagt, müssen vom Kunden bezahlt werden.
- (2) Für einen nicht rechtzeitig abgesagten Termin berechnet der Behandler dem Kunden einen Pauschalbetrag von 50.00 €.

§ 8

Serviceleistungen

- (1) Der Behandler weist den Kunden darauf hin, dass der Behandler die Daten des Kunde in seine Firmendatei aufnimmt und den Kunden in regelmäßigen Abständen per E-Mail daran erinnert, dass es angebracht ist, einen Folgetermin für das Pferd zu buchen, um zu kontrollieren, ob sich das Gebiss des Tieres in einem Zustand befindet, der weitere Behandlungen initiiert.
- (2) Wenn der Kunde derartige Erinnerungen nicht wünscht, kann er dieses dem Behandler jederzeit schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Solange der Behandler eine derartige Mitteilung nicht erhält, wird der Kunde regelmäßig erinnert.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Der Behandler haftet ausschließlich für Schäden des behandelten Pferdes, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
- (2) Von dieser Haftungsbeschränkung sind ausgeschlossen Schäden, die der Kunde selbst an Leib und Leben durch ein schuldhaftes Verhalten des Behandlers erleidet.

§ 10

Risiken der Untersuchung und Behandlung:

- (1) Als kurzfristige vorübergehende Reaktionen können u. a. auftreten:
 - kurzfristige Symptomverschlimmerung
 - kurzzeitige Verschlechterung des Fressverhaltens
 - kurzzeitiges „Wickelkauen“, Hin- und Her-Schieben des Kiefers
 - Probleme beim Abbeißen
 - Muskelkater, Kiefergelenksblockaden
 - Empfehlung zur Physiotherapie 10-14 Tage nach Behandlung

§ 11

Salvatorische Klausel - Gerichtsstand - anwendbares Recht

- (1) Für Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag und der auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags durchgeführten Behandlung entstehen, ist ausschließlich das für den Sitz des Behandlers zuständige Amts- bzw. Landgericht zuständig, soweit es sich bei dem Kunden um keine Privatperson handelt.
- (2) Dieses gilt gleichzeitig für den Erfüllungsort.
- (3) Anwendbares Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Behandlungsvertrags ungültig sein oder werden, so wird damit die Wirkung des Behandlungsvertrags insgesamt nicht berührt. Ungültige Vertragsklauseln sind durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

§ 12

Datenschutzerklärung

Hinweise zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13, 14 DSGVO

- (1) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Frau Jana Krebber, handelnd unter der Firma Pferde Zahnbehandlung und Prophylaxe Jana Krebber, geschäftsansässig Bahnstraße 23, 47608 Geldern, Mail: janakrebber@gmx.de, Telefon mobil: 015738290160, 01749006483.

Eine betriebliche Datenschutzbeauftragte existiert nicht.

(2) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können;
- um Sie angemessen betreuen zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Datum:

.....

(Behandler)

.....

(Kunde)